

**GEMEINDE GEESTE LANDKREIS EMSLAND
BEBAUUNGSPLAN NR.31-ÄNDERUNG NR.1-ORT DALUM**
mit baugestalterischen Festsetzungen
BAUGEBIET: "NORDÖSTLICH DER STRASSE SCHAFFTRIFT"



ÜBERSICHTSPLAN M:1:25.000

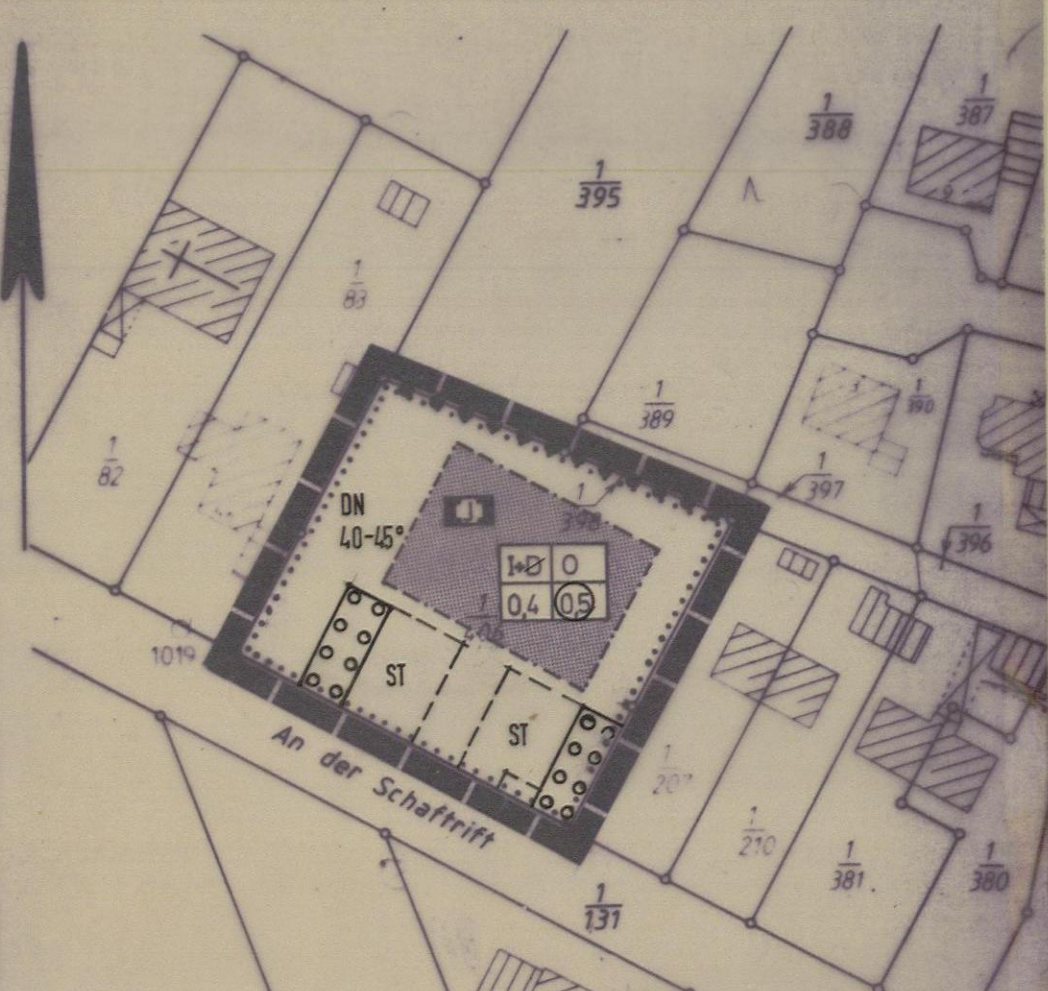
Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Landkreis Emsland
Gemeinde: Geeste Flur: 5
Gemarkung: Dalum Maßstab 1:1000

Vervielfältigung nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Nr. 4 Nieders. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2.7.1985 - Nieders. GVBl. S. 187).
Antragbuch Nr. 22/3006
(siehe Rücklagen-angaben)

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt der Liegenschaftskarte und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 26.05.1992). Sie sind hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeiten ist einwandfrei möglich.

Lingen, den 11. Juni 1993
gez. Illguth

Vermerk: Bei geometrischen Bezügen zu unvermarkten Grenzen (in den Knickpunkten und Grenzschnitten fehlt das Kreissymbol) ist eine Grenzfeststellung zu beantragen.



PRÄAMBEL

AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) I.D.F. VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 11 DES GES. VOM 14.07.1992 (BGBl. I S. 1257 ff.) UND DER §§ 56, 97 UND 98 DER NDS. BAUORDNUNG VOM 06.06.1986 (NDS. GVBL. S. 157), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. II DES GES. VOM 07.11.1991 (NDS. GVBL. S. 295 ff.), UND DES § 40 DER NDS. GEMEINDEORDNUNG I.D.F. VOM 22.06.1992 (NDS. GVBL. S. 229) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 17.12.1991 (NDS. GVBL. S. 367), HAT DER RAT DER GEMEINDE GEESTE DIESEN BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NEBENSTEHENDEN/NACHSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN SOWIE DEN FOLGENDEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG, ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

GEESTE, DEN 27.08.1992
RATSVORSITZENDER DER GEMEINDEDIREKTOR
...gez. Meyer... ..gez. Brinkmann...

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- § 1 IM PLANGEBIET TRETEN DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 31 -ORTSTEIL DALUM VOM 25.11.1982 AUSSER KRAFT.
- § 2 DIE TRAUFNENHÖHE (SCHNITTPUNKT VON OBERKANTE SPARREN MIT DER AUSSENKANTE DES AUFGEHENDEN AUSSENMAUERWERKS) DER GEBÄUDE, GEMESSEN VON DER OBERKANTE DES FERTIGFUSSBODENS DES ERDGESCHOSSES, DARF NICHT WENIGER ALS 3,00 M UND NICHT MEHR ALS 3,50 M BETRAGEN.
- § 3 DIE SOCKELHÖHE (HÖHE DES FERTIGEN EG-FUSSBODENS) BETRÄGT, GEMESSEN VON OBERKANTE MITTE FERTIGER STRASSE BIS OBERKANTE FERTIGER EG-FUSSBODEN IN DER MITTE DES GEBÄUDES AN DER STRASSESEITE 0,40 M.
- § 4 AUSNAHMEN NACH § 31 (1) BAUGB: DIE BAUAUFSICHTSBEHÖRDE KANN IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE DAS ÜBERSCHREITEN DER BAUGRENZEN NICHT MEHR ALS 2,00 M, JEDOCH MIT NICHT MEHR ALS 10 % DER GRUNDFLÄCHE DES GEBÄUDES ZULASSEN.

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

- § 1 DIE DACHNEIGUNG INNERHALB DER GEMEINDEBEDARFSFLÄCHE -JUGEND- UND GEMEINDEHAUS- WIRD AUF 40 - 45 GRAD FESTGESTZT.
s. Verfügung vom 26. Juli 1993

HINWEIS

FÜR DIESEN BEBAUUNGSPLAN GELTEN:
DIE VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I S. 192), ZULETZT GEÄNDERT DURCH EINIGUNGSVERTRAG VOM 31.08.1990 (BGBl. II S. 889, 1122).

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ENTWASSERUNGSGEBIET § 2 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (PLANZV 90) VOM 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE AUSNAHME GEM § 31 (1) BAUGB: EIN ALS VOLLGESCHOSS ANRECHENBARES DACHGESCHOSS GEM. § 2 ABS. 4 BAUGB KANN ZUSÄTZL. ZUGELASSEN WERDEN
X	GRUNDFLÄCHENZAHL
0,5	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
BAUWEISE, BAUGRENZEN	
0	OFFENE BAUWEISE
- - - - -	BAUGRENZE
FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF	
[Symbol]	FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
[Symbol]	KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
J	JUGEND- UND GEMEINDEHAUS
VERKEHRSFLÄCHEN	
- - - - -	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
SONSTIGE PLANZEICHEN	
[Symbol]	FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND DEREN ZUFABRT
[Symbol]	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
[Symbol]	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 ABS. 1 NR. 25a BAUGB)
DN	DACHNEIGUNG
[Symbol]	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

DER RAT DER GEINDE GEESTE HAT IN SEINER SITZUNG AM 27.02.1992 DIE AUFSTELLUNG DIESER ÄNDERUNG NR. 1 DES BEBAUUNGSPLANES NR. 31 BESCHLOSSEN.
DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUGB AM 04.03.1992 ORTSÖBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

GEESTE, 05.03.1992 DER GEMEINDEDIREKTOR
...gez. Brinkmann...

DER ENTWURF DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG WURDE IN ZUSAMMENARBEIT MIT DEM BAUAMT DER GEMEINDE GEESTE AUFGESTELLT DURCH:
LINGENER PLANUNGSGRUPPE
LINDENSTR. 21, 4450 LINGEN (EMS), LINGEN (EMS), 27.04.1992
ERGANZT:
LINGEN (EMS), 18.08.1992 GEESTE, 28.04.1992/
19.08.1992
BAUAMTSLEITER
LINGENER PLANUNGSGRUPPE
...gez. i. A. Thomalla...

DER RAT DER GEMEINDE GEESTE HAT IN SEINER SITZUNG AM 05.05.1992 DEM ENTWURF DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 25.05.1992 BEKANNTGEMACHT.

DER ENTWURF DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 09.06.1992 BIS 10.07.1992 GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

GEESTE, 14.07.1992 DER GEMEINDEDIREKTOR
...gez. Brinkmann...

DER RAT DER GEMEINDE GEESTE HAT IN SEINER SITZUNG AM DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 3 BAUGB BESCHLOSSEN.
DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 13 ABS. 1 BAUGB WURDE VOM GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM GEBEBEN.

GEESTE, DER GEMEINDEDIREKTOR
.....

DER RAT DER GEMEINDE GEESTE HAT DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB IN SEINER SITZUNG AM 27.08.1992 ALS SATZUNG (§ 10 BAUGB) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

GEESTE, 31.08.1992 DER GEMEINDEDIREKTOR
...gez. Brinkmann...

IM ANZEIGEVERFAHREN GEM. § 11 ABS. 3 BAUGB HABE ICH MIT VERFÜGUNG VOM 26. JULI 1993 AZ.: 65-610-304-23 TLW KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND GEMACHT.

MEPPEN, DEN 26.07.1993 LANDKREIS EMSLAND DER OBERKREISDIREKTOR
I. A. FÜRCH
BAUDIREKTOR

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS IST GEMÄSS § 12 BAUGB AM 08.09.1993 IM AMTSBLATT NR. 24 FÜR DEN LANDKREIS EMSLAND BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IST DAMIT AM 08.09.1993 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

GEESTE, 09.09.1993 DER GEMEINDEDIREKTOR
...gez. Brinkmann...

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG - NICHT - GELTEND GEMACHT WORDEN.

GEESTE, 12.01.2010
...gez. Leinweber...
DER BÜRGERMEISTER

INNERHALB VON SIEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DIESER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG SIND MÄNGEL DER ABWEGUNG BEIM ZUSTANDEKOMMEN DIESER SATZUNG - NICHT - GELTEND GEMACHT WORDEN.

GEESTE, 12.01.2010
...gez. Leinweber...
DER BÜRGERMEISTER

BEBAUUNGSPLAN NR. 31 - ÄNDERUNG NR. 1 - ORTSTEIL DALUM - MIT BAUGESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN
BAUGEBIET: "NORDÖSTLICH DER STRASSE SCHAFFTRIFT"
GEMEINDE GEESTE, LANDKREIS EMSLAND

Bebauungsplan
Nr. 31 Änderung
Nordöstlich der Str.
„An der Schafftrift“